

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/08 B

L 5 LW 5/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 LW 14/05 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 17.1.2008 unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Auffassung der Beklagten bestätigt, wonach die Klägerin Anspruch auf Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte erst ab 1.8.2006 hat, weil ihr über 65 Jahre alter Ehemann den Hof erst im Juli 2006 abgegeben hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Revision zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 5 Sie formuliert zwar die folgende, von ihr für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage:
Ist die Begrenzung der Abgabefiktion gemäß § 1 Abs 3, §§ 11, 21 Abs 9 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 ALG verfassungskonform?
- 6 Die Klägerin legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Dazu hätte sie sich mit der einschlägigen, bereits vom LSG herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> (*SozR 4-5868 § 1 Nr 3 RdNr 18*) und des BSG (*Beschluss vom 18.7.2006 - B 10 LW 3/06 B - RdNr 6; vgl auch LSG NRW, Urteil vom 8.3.2006 - L 8 LW 12/05 - RdNr 22 ff; beide: juris*) auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass und warum trotz der dort gegebenen Antworten offene Rechtsfragen verblieben oder inzwischen neu entstanden sind.



- 7 Die Klägerin beschränkt sich im Wesentlichen darauf auszuführen, warum sie selbst die genannten Regelungen für verfassungswidrig hält, macht aber nicht deutlich, inwiefern die von ihr angesprochenen Gesichtspunkte höchststrichterlich noch nicht erwogen worden sind. Dies gilt auch für ihre Behauptung, Landwirtsehegattinnen würden mit der Hofabgabevoraussetzung gegenüber "gesetzlich Rentenversicherten" und "selbstständig Versicherten" unter Verletzung von Art 3 Abs 1 GG ungleich behandelt. Sie legt insoweit nicht im Einzelnen und unter Verwertung der Rechtsprechung des BVerfG zum Gleichbehandlungsgebot dar, weshalb es trotz der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Alterssicherung und des mit der Forderung nach Hofabgabe verfolgten agrarpolitischen Ziels verfassungsrechtlich verboten sein soll, Landwirtsehegatten anders als die genannten Vergleichsgruppen zu behandeln.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)